



# Meldeordnung

ARTIKEL 1.	ANMELDUNGEN BEIM JUDO LANDESVERBAND UND ÖJV .....	2
ARTIKEL 2.	ALLGEMEINE START-/TEILNAHMEBERECHTIGUNG.....	2
ARTIKEL 3.	LIZENZARTEN.....	3
ARTIKEL 4.	VEREINSWECHSEL.....	4
ARTIKEL 5.	BERUFUNG UND STARTBERECHTIGUNG IN AUSWAHLMANNSCHAFTEN .....	5
ARTIKEL 6.	MELDUNG VON WETTKÄMPFEN.....	6
ARTIKEL 7.	LEHRGÄNGE .....	6
ARTIKEL 8.	VERSTÖßE .....	6
ARTIKEL 9.	ZUSTÄNDIGKEIT.....	7
ARTIKEL 10.	AUFWANDSERSATZ (ALLE ANGABEN IN EURO).....	8

- Anhang :
- Lizenzantragsformular
  - Bestimmungen Austrian Cups (C-Turniere)
  - Antragsformular Austrian Cups (C-Turniere)



# Meldeordnung

## Artikel 1. Anmeldungen beim JUDO Landesverband und ÖJV

- 1.1. Zur Neuanmeldung eines Judoka ist dieser vom Verein in der Datenbank JAMA einzutragen und eine Judocard beim zuständigen Judo Landesverband zu bestellen (Ausnahme Sonnengrade: müssen in JAMA angemeldet werden, benötigen aber keine Judocard). Pflichtfelder in JAMA sind: Name und Vorname, Beginn der Mitgliedschaft, Nationalität, Geburtsdatum, Geschlecht und Adresse. Der Verein hat ein Foto des Judoka in JAMA hochzuladen. Der ÖJV sendet dem Verein die Judocard zu. Die Verbandszugehörigkeit beginnt mit dem Tag der Bestellung der Judocard in JAMA.
- 1.2. Anzumelden sind alle Vereinsmitglieder, die an einer Aktivität des ÖJV, des JLV oder eines Vereins teilnehmen (Wettkämpfe, Graduierungen, ÖJV/JLV - Kurse, etc.). Alle Personen, die in JAMA gemeldet und im Besitz einer gültigen Judocard (-lizenz) sind, gelten den Bestimmungen nach als Mitglieder des ÖJV. Die Daten werden in der zentralen Datenbank JAMA erfasst.
- 1.3. Die Geltungsdauer der Meldung währt bis 31.12. des jeweiligen Jahres. Am Ende des Jahres bestellt jeder Verein selbstständig, über JAMA, die Judocards für das nächste Jahr. Die bestellten Judocards werden vom ÖJV umgehend an den Verein gesendet. Dadurch wird die Gültigkeit der Mitgliedschaft auf das entsprechende Jahr verlängert.
- 1.4. Die Vereine sind verpflichtet, die Daten ihrer SportlerInnen in JAMA auf aktuellem Stand zu halten. Dem JLV obliegt die Kontrolle der Aktualität des Meldewesens und die Ergänzung der Daten in den für den Verein gesperrten Feldern.
- 1.5. In Ausnahmefällen kann der Vorstand des ÖJV oder eines Landesverbandes eine bestimmte Person in JAMA anmelden und eine Judocard ausstellen.
- 1.6. Bei Verlust der Judocard ist vom ÖJV ein Duplikat auszustellen.
- 1.7. In JAMA müssen vom Verein KYU-Graduierungen, vom LV/ÖJV ärztliche Untersuchungen, DAN-Graduierungen, Prüferberechtigungen, Kampfrichterlizenzen, Trainerlizenzen und Lizenzen laut Artikel 3 eingetragen werden.
- 1.8. In JAMA sollen zusätzlich eingetragen werden: Mailadresse, Telefonnummer und Funktionärstätigkeiten.

## Artikel 2. Allgemeine Start-/Teilnahmeberechtigung

- 2.1. Bei allen der Aufsicht des ÖJV (JLV, Verein) unterstehenden Veranstaltungen sind start- bzw. teilnahmeberechtigt: Ordnungsgemäß beim ÖJV (JLV, Verein) gemeldete Judoka mit gültiger Judocard (bezogener Jahreslizenz), sofern sie die „Start-/Teilnahmeberechtigung“ für die jeweilige Veranstaltung (Alter, Graduierung etc.) bzw. die für den Wettkampf nötige LIZENZ besitzen. Bei internationalen Turnieren in Österreich sind ausländische Judoka startberechtigt, sofern sie dazu die Genehmigung ihrer Föderation/ihrer Vereines besitzen, ordnungsgemäß genannt sind und vom Veranstalter bestätigt werden.

Sollte die Judocard nicht vorgelegt werden oder kein Foto aufweisen, muss die Identität durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises eindeutig geklärt sein.

- 2.2. Für Judoka, die an Meisterschaften und/oder Turnieren in Österreich ab der Altersklasse U16 teilnehmen, muss deren Nationalität vom Österreichischen Judoverband in JAMA bestätigt werden. Zu diesem Zweck sendet der Verein einen Nachweis der Staatsbürgerschaft (Kopie des Reisepasses, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis, etc.) an den ÖJV, der spätestens 2 Wochen vor Meldeschluss der Veranstaltung im Büro des ÖJV eingelangt sein muss. Erst wenn das Büro die Nationalität des Judoka in JAMA bestätigt hat, kann der Judoka in JAMA für die Veranstaltung genannt werden (gilt für Österreicher und Nicht-Österreicher). Landesverbände können für ihre Meisterschaften diese Regelung auch einführen, die Bestätigung der Nationalität ist aber nur dem ÖJV-Büro vorbehalten.
- 2.3. Judoka sind nur für den zuletzt in JAMA eingetragenen Verein startberechtigt (Ausnahme: Judoka mit Lizenz E). Die Erteilung einer der Lizenzen laut Artikel 3 setzt die Mitgliedschaft bei einem österreichischen Verein voraus.  
  
Bei internationalen Bewerben ab European Cup dürfen Judoka nur für jene Nation an den Start gehen, für die sie in IJF-Judobase genannt sind.

Erstellt: ÖJV GS	Genehmigt: ÖJV Vorstand am 02.12.2016	Version: 1/2017
Seite 2 von 8	Ersetzt: Meldeordnung 2016	Gültig: ab 1.1.2017



# Meldeordnung

- 2.4. Jede Art der Startberechtigung für NichtösterreicherInnen und für österreichische StaatsbürgerInnen im In-/Ausland, die einer Lizenz unterliegen, erteilt ausschließlich der Österreichische Judo Verband, indem er eine entsprechende Lizenz (B, C, D und E) ausstellt. Die Lizenzen B, C, D und E sind mittels Antragsformular (Anhang / Lizenzformular) unter Beibringung der auf dem Formular angeführten Unterlagen beim ÖJV anzufordern.

Die Lizenztarife sind in der Gebührenordnung festgelegt. Das Startrecht von NichtösterreicherInnen sowie LizenznehmerInnen E für Mannschaftsstaatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften Mannschaft ist durch das jeweilige Reglement bzw. die jeweilige Ausschreibung festgelegt.

- 2.5. Der Start verbandsfremder Personen bei Wettkämpfen eines Verbandsvereines, sowie die Teilnahme von Verbandspersonen an Veranstaltungen verbandsfremder Vereinigungen, kann nur vom ÖJV genehmigt werden.
- 2.6. Verstöße gegen den Art. 2 dieser Meldeordnung sind vom ÖJV - Vorstand zu behandeln bzw. können von diesem an den Disziplinarsenat weitergeleitet werden. Eventuelle Sanktionen regelt das Strafregulativ des ÖJV.

## Artikel 3. Lizenzarten

- 3.1. LIZENZ A: Judocard des aktuellen Jahres

Gültig für österreichische Staatsbürger zur Teilnahme an Meisterschaften / Turnieren und Aktivitäten des ÖJV (JLV/Verein) für den letzten in JAMA eingetragenen Verein. Österreichische Staatsbürger, die zusätzlich andere Staatsbürgerschaften besitzen, können nur dann als Lizenz A geführt werden, wenn sie auch in IJF-Judobase/der Weltrangliste (Cadettes, Juniors, Seniors) als Österreicher geführt sind.

- 3.2. LIZENZ B: Allgemeine Lizenz für NichtösterreicherInnen

Gültig für NichtösterreicherInnen zur Teilnahme an allen Meisterschaften / Turnieren und Aktivitäten des ÖJV (JLV / Verein) mit Ausnahme der Einzelstaatsmeisterschaft Frauen und Männer, für den zuletzt in JAMA eingetragenen Verein, sofern sie seit mindestens 1 Jahr einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich nachweisen können (bestätigt durch Meldezettel und Arbeitsbestätigung, Bestätigung des Flüchtlingsstatus, Schulzeugnis, Sichtvermerk etc.). LizenznehmerInnen B unterliegen sämtlichen Bestimmungen des ÖJV, gleich österreichischen StaatsbürgerInnen. Für Judoka, die in IJF-Judobase/der Weltrangliste (Cadettes, Juniors, Seniors) für ihre Nation (nicht Österreich) geführt sind, kann keine Lizenz B ausgestellt werden.

- 3.3. LIZENZ C: AusländerInnen-Gastlizenz für Mannschaftsmeisterschaften in Österreich

Gültig für NichtösterreicherInnen ausschließlich für den Verein und den Bewerb für den die Genehmigung erteilt wurde. Judoka, die im Besitz einer solchen Lizenz sind, dürfen auch für einen/ihren ausländischen Stammverein an den Start gehen, soweit dies die Bestimmungen der jeweiligen Föderation zulassen. Judoka, die auch die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in IJF-Judobase/der Weltrangliste (Cadettes, Juniors, Seniors) aber für eine andere Nation genannt sind, benötigen für den Start für einen österreichischen Verein ebenfalls die Lizenz C.

- 3.4. LIZENZ D: Zweit-/Drittlicenz für österreichische StaatsbürgerInnen bei einem Auslandsverein

Gültig für österreichische StaatsbürgerInnen, die bei Mannschaftsmeisterschaften im Ausland für einen ausländischen Verein an den Start gehen. Ein Start ist nur dann möglich, wenn es die Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Föderation zulassen. Die Lizenz ist vor dem ersten Start in der ausländischen Liga zu lösen, bei Nichtbeachten können Sanktionen gegen den Judoka laut Strafregulativ ergriffen werden.

- 3.5. LIZENZ E: Zweitlicenz für österreichische StaatsbürgerInnen und Lizenzkämpfer „B“ bei einem Inlandsverein

Gültig für österreichische StaatsbürgerInnen und Sportler mit Lizenz „B“, die bei Mannschaftsmeisterschaften im Inland für einen anderen als ihren zuletzt in JAMA eingetragenen österreichischen Verein an den Start gehen. Eine solche Lizenz wird pro Ligasaison maximal für einen Zweitverein und einen Mannschaftsbewerb erteilt und ist von der Genehmigung des Stammvereines abhängig.

- 3.6. Gültigkeit der Lizenzen

Eine Lizenz ist ab Ausstellungsdatum gültig und ihre Gültigkeit endet mit dem 31. Dezember des Ausstellungsjahres. Wird für einen Lizenznehmer „B“ zum dritten Mal in Folge eine Lizenz beantragt, ist diese

Erstellt: ÖJV GS	Genehmigt: ÖJV Vorstand am 02.12.2016	Version: 1/2017
Seite 3 von 8	Ersetzt: Meldeordnung 2016	Gültig: ab 1.1.2017



# Meldeordnung

unbefristet gültig (so lange eine Judocard bezogen wird). Diese Regelung der automatischen Lizenzverlängerung gilt nur für Lizenz B.

Die Lizenzen C und E gelten für die jeweilige Ligasaison

Landesverbände können in Bezug auf Lizenz B, C und E für ihre Landesmeisterschaften / -turniere eigene Bestimmungen in Anwendung bringen.

## Artikel 4. Vereinswechsel

- 4.1. Jeder Judoka kann nur für einen ÖJV Verein (JLV) gemeldet sein, das heißt, er ist nur für jenen österreichischen Verein (JLV) startberechtigt (Ausnahme Lizenz E), der als letzter im JAMA eingetragen ist.
- 4.2. Möchte ein Judoka seinen Verein wechseln, gibt er dies dem bisherigen Verein bekannt.
- 4.3. Der Verein kann von jedem Mitglied, das sich abmelden will bzw. sich abgemeldet hat und zu einem anderen Verein übertritt, eine Forderung als Aufwandsersatz geltend machen. Diese Forderungen nach sachlich begründetem Aufwandsersatz und allfällige Rückgabeverpflichtungen sind vom Verein dem Mitglied und dem JLV binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag des Zugangs der Abmeldung, anzuzeigen. Sollte innerhalb dieser Frist keine Forderung beim Landesverband eingehen, gilt als unwiderlegbar, dass solche Forderungen und Verpflichtungen gar nicht bestehen oder bereits erledigt sind. Die Höhe des sachlich begründeten Aufwandsersatz orientiert sich an der, dieser Bestimmung beigefügten, Tabelle „Aufwandsersatz“.
- 4.4. Der Aufwandsersatz kann für maximal drei Jahre Vereinszugehörigkeit gefordert werden und entfällt bei allen Judoka bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und Lizenzkämpfer „C“ (Artikel 11 „Aufwandsersatz“).
  - Ausnahmen bilden rechtsgültige Verträge zwischen Verein und Sportler (Erziehungsberechtigten).
  - Es kann für insgesamt drei Platzierungen aus den letzten 3 Jahren Anspruch geltend gemacht werden.
  - Gegen den Aufwandsersatz gibt es keine Einspruchsmöglichkeit.
  - Aufwandsersatz und dgl. können entweder vom Judoka selbst (Erziehungsberechtigten), oder von seinem neuen Verein bezahlt werden.
- 4.5. Die Rückgabe leihweise überlassener Sportbekleidung und Sportgeräte kann vom Verein gefordert werden. Voraussetzung ist, dass eine Bestätigung der Übernahme dieser Gegenstände durch den Judoka vorliegt. Offene Mitgliedsbeitragszahlungen können maximal bis zur Höhe eines Jahresbeitrags nachgefordert werden. Eventuell bestätigte und nicht verbrauchte, im Voraus geleistete Förderungen oder Unterstützungen können zurückverlangt werden.
- 4.6. Werden die gemäß 4.4 und 4.5. wirksam erhobenen Ansprüche nicht binnen weiterer Wochenfrist ab Bekanntgabe dem Landesverband vom Stammverein als erledigt gemeldet, ist der Judoka kurzfristig für keinen anderen Verein bis zur Feststellung der Ansprüche durch eine Schiedsstelle startberechtigt. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus dem Rechts- oder Disziplinarreferenten des Judolandesverbandes, dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem Technischen Direktor / Technischen Leiter des Landesverbandes. Sollten 2 Landesverbände von der Ummeldung betroffen sein oder der betroffene Sportler beim Judo-Landesverband Befangenheit befürchtet, ist diese Schiedsstelle im Österreichischen Judoverband einzurichten. Die Schiedsstelle entscheidet binnen 2 Wochen verbindlich und endgültig zwischen den Vereinen über Grund und Höhe der geltend gemachten Ansprüche unter Festsetzung einer angemessenen Zahlungsfrist.
- 4.7. Die Startberechtigung für den neuen Verein und zwar für alle Meisterschaften / Turniere des ÖJV bzw. der JUDO Landesverbände beginnt:
  - Frühestens am Tag der Bestätigung der Abmeldung durch den Stammverein
  - am Tag nach ungenutztem Verstreichen der Anzeigepflicht nach 4.3, ansonsten
  - mit dem Tag nach Bekanntgabe der Erledigung gemäß 4.6. oder spätestens
  - mit dem Tage nach der endgültigen Entscheidung der Schiedsstelle.

Erstellt: ÖJV GS	Genehmigt: ÖJV Vorstand am 02.12.2016	Version: 1/2017
Seite 4 von 8	Ersetzt: Meldeordnung 2016	Gültig: ab 1.1.2017



# Meldeordnung

- sollte die vom Schiedsgericht festgelegte Zahlung nicht binnen Fristablauf bezahlt werden, ist der Judoka für die Dauer eines Jahres (gerechnet vom Datum der Abmeldung vom bisherigen Verein) für keinen anderen Verein startberechtigt.

- 4.8. Mitglieder eines Nationalkaders sind für die Nationalmannschaft ungeachtet der Fristen startberechtigt.
- 4.9. Wechselt ein Judoka zu einem Verein zurück, bei dem er einmal vor seiner derzeitigen Mitgliedschaft gemeldet war, so ist er erst wieder nach einer Wartezeit von 12 Monaten (gerechnet vom Tag der Abmeldung von dem Verein, zu dem er wieder zurückwechseln möchte) für diesen Verein startberechtigt und zwar für alle Meisterschaften / Turniere des ÖJV bzw. der JUDO Landesverbände.

Auch hier gilt die Anwendung des Art. 4. Pkt. 4.

Diese Bestimmung (Artikel 4.9.) gilt erst für Judoka ab der Altersklasse U16. Jüngere Judoka können bis einschließlich der Altersklasse U14 jederzeit wechseln.

Ausnahme: Wird ein Verein aufgelöst, der mindestens für den Zeitraum von 12 Monaten Mitglied des ÖJV war, sind deren bisherige Mitglieder sofort für einen Verein ihrer Wahl (also auch für ihren ursprünglichen Stammverein) startberechtigt.

- 4.10. Nach Erhalt der Abmeldung des Judoka hat der Verein dem Landesverband seine Zustimmung schriftlich bekannt zu geben. Der JLV nimmt in JAMA den Vereinswechsel vor.
- Wechselt ein Judoka mit dem Verein auch den JLV, wird der Vereinswechsel vom ÖJV in JAMA administriert.
- 4.11. Bei Auflösung eines Vereines sind dessen Mitglieder sofort für einen Verein ihrer Wahl startberechtigt. Die Bestätigung der Ummeldung erfolgt über den JLV, sinngemäß dem Art. 4. Pkt. 10.
- 4.12. Wird für einen Judoka für das laufende Jahr keine Judocard bezogen, ist er im Folgejahr automatisch frei für einen anderen Verein.

## Artikel 5. Berufung und Startberechtigung in Auswahlmannschaften

- 5.1. Jeder beim ÖJV (JLV) gemeldete Judoka ist verpflichtet, im Falle einer Einladung / Nominierung durch den ÖJV (JLV) diesem nach Möglichkeit zur Verfügung zu stehen.
- 5.2. In eine ÖJV - (JLV -) Auswahl können nur ordnungsgemäß für einen ÖJV Verein gemeldete Judoka berufen werden. Der ÖJV (JLV) kann TeilnehmerInnen zu Aktivitäten direkt einberufen. In diesem Fall sind der betroffene Verein und der JLV gleichzeitig zu verständigen.
- 5.3. Judoka, die ihren Verpflichtungen (gem. 5.1) aus nachweisbar zwingenden Gründen nicht nachkommen können, haben dies sofort schriftlich unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem ÖJV (JLV) zu melden.
- 5.4. Die Teilnahme an einer anderen Judoveranstaltung gilt nicht als Verhinderungsgrund und es wird für die andere Veranstaltung im Normalfall keine Startberechtigung erteilt.
- 5.5. Judoka, die einer Einladung durch den ÖJV (JLV) unentschuldig fernbleiben, können vom Vorstand des ÖJV bzw. des zuständigen JLV sofort für die Dauer von 90 Tagen (gerechnet vom Einberufungstag an) für sämtliche Aktivitäten des ÖJV (JLV) gesperrt werden.
- 5.6. Teilt ein Judoka mit, dass er aufgrund einer Verletzung der durch den ÖJV (JLV) erfolgten Einladung nicht nachkommen kann, hat der zuständige ÖJV Trainer das Recht, den/die betreffenden KämpferIn (auf Verbandskosten) zu einer Untersuchung durch einen ÖJV Verbandsarzt vorzuladen. Kommt der Judoka dieser Aufforderung nicht nach, ist er für die Dauer von 90 Tagen (gerechnet vom Einberufungstag an) für alle Aktivitäten des ÖJV (JLV) gesperrt.
- 5.7. Wird ein/e Angehörige/r eines Nationalkaders durch den konsultierten ÖJV Arzt aufgrund einer Verletzung trainings- bzw. wettkampfunfähig geschrieben, dann ist der Judoka während des vom Arzt bescheinigten Zeitraumes nicht berechtigt, an irgendeinem Wettkampf teilzunehmen. Die Entscheidung, ob Kampftauglichkeit vorliegt oder nicht, trifft allein der beauftragte ÖJV Arzt.



# Meldeordnung

Tritt ein Judoka, der trainings- bzw. wettkampfuntüchtig geschrieben wurde, trotzdem zu einem Kampf an, dann ist dieser Kampf zu annullieren und der Judoka ist für die Dauer von 90 Tagen (gerechnet vom Tag des nicht berechtigten Antretens an) für alle Aktivitäten des ÖJV (JLV) gesperrt.

5.8. Gegen Judoka, die sich einer Berufung durch den ÖJV (JLV) entziehen, sowie gegen JUDO Landesverbände oder Verbandsvereine, die Athleten an der Erfüllung einer solchen Verpflichtung hindern, können vom ÖJV Vorstand entsprechende Schritte eingeleitet werden.

5.9. Bei Meisterschaften/Turnieren können in einer Landesverbandsauswahl nur Mitglieder von Vereinen des jeweiligen JLVs teilnehmen. Ebenso können in einer Vereinsauswahl nur Mitglieder des jeweiligen Vereines starten (Ausnahme Lizenz E).

Ausnahmen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des ÖJV, bzw. des anderen JLVs / Vereines.

5.10. Judoka können bei internationalen Einzelturnieren ab European Cup aller Altersklassen im In- und Ausland nur für jene Nation starten, deren Nationalität sie besitzen.

## Artikel 6. Meldung von Wettkämpfen

6.1. Vereinsmeisterschaften / Turniere ohne fremde Beteiligung sind nicht meldepflichtig.

6.2. Vereinsmeisterschaften / Turniere in Österreich mit Beteiligung anderer österreichischer Vereine, sind dem zuständigen JLV mindestens 6 Wochen vor dem Wettkampftermin schriftlich zu melden und gelten als genehmigt, sofern sie nicht binnen 2 Wochen nach Einreichung untersagt werden. Sind mehr als 3 Vereine beteiligt müssen alle Teilnehmer/innen eine aktuelle Judocard vorweisen können.

6.3. Vereinsmeisterschaften / Turniere mit ausländischer Beteiligung in Österreich, sind dem zuständigen JLV und dem ÖJV mindestens 8 Wochen vor dem Wettkampftermin schriftlich zu melden und gelten als genehmigt, sofern sie nicht binnen 2 Wochen nach Einreichung untersagt werden. Alle österreichischen Teilnehmer/innen benötigen eine aktuelle Judocard.

6.4. Austrian Cups („C Turniere“) in Österreich sind dem ÖJV bis Ende Oktober des Vorjahres schriftlich zu melden und gelten nach erfolgter schriftlicher Zusage des ÖJV als genehmigt. Austrian Cups (C – Turniere) werden in den offiziellen Terminkalender aufgenommen und sind Schutztermine für die jeweilige Altersklasse.

6.5. Der Start bei Europacups aller Altersklassen bedarf der Genehmigung durch den Österreichischen Judoverband. Landesverbände und Vereine, die Sportler zu Europacups schicken wollen, die nicht im Nationalteam genannt sind, müssen dies dem ÖJV schriftlich melden. Der ÖJV (Sportkoordinator, zuständiger Nationaltrainer) erteilt daraufhin die Freigabe oder weist das Ansuchen mit Begründung zurück. Nach Freigabe durch den ÖJV erhält der Landesverband oder Verein die Möglichkeit, diese Sportler in Judobase zu registrieren.

## Artikel 7. Lehrgänge

Veranstaltet ein Verein einen JUDO Lehrgang (Trainingslager, Kampfrichterkurs etc.), den er international ausschreiben will, muss er mindestens 6 Wochen vor Abhaltung dieser Veranstaltung die Genehmigung dafür beim ÖJV einholen.

## Artikel 8. Verstöße

Verstöße gegen die Meldeordnung bzw. gegen die auf dem jeweiligen Lizenzantragsformular bestätigten Bedingungen sind vom ÖJV Vorstand (vom zuständigen JLV) zu behandeln, bzw. können von diesem an den jeweils zuständigen STRUMA weitergeleitet werden.

Erstellt: ÖJV GS	Genehmigt: ÖJV Vorstand am 02.12.2016	Version: 1/2017
Seite 6 von 8	Ersetzt: Meldeordnung 2016	Gültig: ab 1.1.2017



# Meldeordnung

## Artikel 9. Zuständigkeit

Das zuständige Gremium für die Meldeordnung ist der ÖJV Vorstand. In allen nicht in der Meldeordnung geregelten Fällen entscheidet der ÖJV Vorstand.



# Meldeordnung

## Artikel 10. Aufwandsersatz (alle Angaben in Euro)

Der Aufwandsersatz setzt sich zusammen aus:

**100 €** pro Kalenderjahr (max. für 3 Jahre Vereinszugehörigkeit)

plus folgender Platzierungsprämien:

### Olympische Spiele, Welt - und Europameisterschaften

	1. PLATZ	2. PLATZ	3. PLATZ
OS	5000	4000	3000
WM	4000	3000	2000
EM	2000	1500	1000
WM U18/U21/U23	1500	1000	700
EM U18/U21/U23	1000	750	500

### Österreichische Meisterschaften

	1. PLATZ	2. PLATZ	3. PLATZ
Frauen/Männer	500	400	300
U18/U21/U23	400	300	200

### Landesmeisterschaften

	1. PLATZ	2. PLATZ	3. PLATZ
Frauen/Männer	200	150	100
U18/U21/U23	150	100	50